

Formelles Arrestrecht – eine Checkliste

Felix C. Meier-Dieterle, Rechtsanwalt, Zürich

1224

I. Einleitung

Ein Arrestbewilligungsverfahren wird zumeist von grosser Hektik begleitet. Der Arrestgläubiger möchte Vermögen des Arrestschuldners provisorisch mit betreibungsrechtlichem Beschlag belegen, ohne vorher seinen Anspruch gegenüber dem Arrestschuldner in einem kontradiktorischen Verfahren vom Gericht feststellen zu lassen, sei es im Rahmen eines ordentlichen Prozesses oder im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens¹. Bei einer Arrestbewilligung handelt es sich daher um einen unter Mitwirkung des Gerichtes inszenierten Überfall des Arrestgläubigers auf das Vermögen des Arrestschuldners².

Kein Entscheid kann aber so wichtig sein, dass er nicht kritisch hinterfragt und sorgfältig begründet werden kann. Der Anwalt, der für den Arrestgläubiger ein Arrestbewilligungsverfahren einleitet, ist dabei speziell gefordert. Ein erfolgreich erwirkter Arrest und die dadurch provozierten weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen, in die der Arrestgläubiger involviert wird bzw. werden kann (Rechtsmittelverfahren gegen den Arrestbefehl bzw. gegen die Arrestverweigerung, Prosequierungsverfahren, Arrestkautionsverfahren, Beschwerdeverfahren, Widerspruchsverfahren, Schadenersatzverfahren) erfordern vom Anwalt ein hohes Mass an (vorprozessualer) Aufklärung des Arrestgläubigers³. Nachfolgend werden einige spezifische Eigenheiten der verschiedenen Arrestverfahren – ausführlich bezüglich des Arrestbewilligungsverfahrens – dargestellt, die der Anwalt, entsprechend auch derjenige, der den Arrestschuldner vertritt, beachten und je nach konkretem Fall mit seinem Mandanten besprechen sollte. Zusätzlich wird eine Checkliste über das formelle Arrestrecht der verschiedenen Arrestverfahren erstellt, die dem praktizierenden Anwalt die Tätigkeit im formellen Arrestrecht erleichtern soll⁴.

II. Arrestbewilligungsverfahren

1. Zweck

Mit dem Arrest werden auf Antrag eines Arrestgläubigers bestimmte Vermögenswerte des Arrestschuldners im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung provisorisch mit betreibungsrechtlichem Beschlag belegt. Der Arrest hat reine Sicherungsfunktion und lediglich provisorischen Charakter⁵. Es ist nicht erforderlich, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte einen direkten Bezug zur Forderung des Arrestgläubigers gegenüber dem Arrestschuldner haben, d.h. dass z.B. der Arrestschuldner die arrestierte Liegenschaft mit veruntreutem Geld des Arrestgläubigers gekauft hat. Vielmehr können unabhängig von der Arrestforderung irgendwelche Vermögensgegenstände des Arrestschuldners arrestiert werden⁶. Ausserordentlich wichtig ist, dass der Arrestgläubiger weiss, dass er nach erfolgreicher Arrestbewilligung keinen Anspruch auf Aushändigung der beschlagnahmten Vermögenswerte hat, sondern verpflichtet ist – sofern sich der Arrestschuldner wehrt –, seinen Anspruch rechtzeitig von einem in- oder ausländischen Gericht feststellen zu lassen.

2. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit zur rechtswirksamen Vornahme eigener Prozesshandlungen und zur Entgegennahme solcher des Gegners und des Gerichts. Sie setzt Parteifähigkeit, d.h. heisst die Fähigkeit, als Partei in einem Prozess beteiligt zu sein, voraus⁷. Diese allgemeinen Prozessvoraussetzungen gelten im gesamten Arrestrecht⁸, so auch im Arrestbewilligungsverfahren. Der Anwalt ist daher gehalten, insbesondere im internationalen Verkehr vor Verfahrenseinleitung zu prüfen, ob ausländische Rechtssubjekte parteifähig und prozessfähig sind, was mitunter sehr schwierig

- 1 Die Sicherungsmassnahme gemäss Art. 39 des Europäischen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) ist, wie auch Arrestforderungen öffentlich-rechtlicher Art, nicht Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes. Vgl. dazu AGNES ATTESLANDER-DÜRRENMATT, Sicherungsmittel "à discrétion"? Zur Umsetzung von Art. 39 LugÜ in der Schweiz, AJP/PJA 2001, 180 ff. Zu Arrestforderungen öffentlich-rechtlicher Art vgl. CARL JAEGER/HANS ULRICH WALDER/THOMAS M. KULL/MARTIN KOTTMANN, SchKG, 4. A. 1997/1999, Art. 271 N 8 und Art. 278 N 21 f.
- 2 HANS SCHMID, Der Arrest im SchKG, Schriftenreihe SAV Band 4, 28; DOMINIK GASSER, Das Abwehrdispositiv der Arrestbetroffenen nach revidiertem SchKG, ZBJV 130 (1994) 583; Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1991 (Sonderdruck), 162. Zu den Konsequenzen (Kostenfolgen, Ordnungsstrafe), falls der Arrestgläubiger bzw. dessen Rechtsvertreter dem Gericht (absichtlich) nicht den vollständigen Sachverhalt offen legt, vgl. ZR 2002 Nr. 24.
- 3 PAUL WEGMANN, Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, Zürich 1988, 86 f.; HANS NIGG, Die zivilrechtliche Aufklärungspflicht des Rechtsanwaltes, SVZ 62 (1994) 7/8, 205 ff.
- 4 Für eine Checkliste zum materiellen Arrestrecht vgl. FELIX C. MEIER-DIETERLE, Der "Ausländerarrest" im revidierten SchKG – eine Checkliste, AJP/PJA 1996, 1416 ff. Vgl. im Übrigen Zusammenstellung bei KARL SPÜHLER/SUSANNE B. PFISTER: SchKG I, Zürich 1999, S. 238 f.
- 5 SchKG-STOFFEL, Art. 271 N 1; SchKG-REISER, Art. 275 N 4; BGE 123 II 613 E. 6b aa; vgl. Art. 281 Abs. 3 SchKG.
- 6 Entsprechend kann der Arrest für genau den Betrag, für den er bewilligt wurde, prosequiert werden. In welcher Höhe Arrestgegenstände vom Arrest erfasst werden, ist irrelevant, sofern der Arrest nicht "leer" ist, d.h. keine Arrestgegenstände mit Beschlag belegt werden konnten. BGE 117 II 90.
- 7 RICHARD FRANK/HANS STRÄULI/GEORG MESSMER, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, §§ 27 und 28; OSCAR VOGEL/KARL SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 2001, § 25 N 1 und 16; SchKG-SCHMID, Art. 49 N 1.
- 8 SchKG-REISER, Art. 278 N 9; YVONNE ARTHO VON GUNTEN, Die Arresteinsprache, Zürich 2001, 65 f.

sein kann⁹. Dem Arrestgläubiger ist es sodann – aus Kostengründen – nicht gedient, wenn mangels Parteifähigkeit erst im Prosequierungsverfahren auf die Klage nicht eingetreten wird und der Arrestbeschluss dahin fällt. Zu beachten ist allerdings immer, dass im Arrestbewilligungsverfahren gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG die Arrestforderung nur glaubhaft zu machen ist. Zur Glaubhaftmachung der Forderung gehört auch, nachzuweisen, welchem Rechtssubjekt die Arrestforderung "gehört" bzw. ob ein Rechtssubjekt überhaupt parteifähig ist und ihm demnach eine Forderung "gehören" kann. Daraus folgt, dass auch die Parteifähigkeit nur glaubhaft gemacht werden muss. Es ist demnach unzulässig, wenn ein Gericht im Arrestbewilligungsverfahren den strikten Nachweis der Parteifähigkeit verlangen würde.

3. Örtliche Zuständigkeit

Der Arrest wird grundsätzlich vom Richter des Ortes bewilligt, wo die Vermögensgegenstände sich befinden (etwa Warenlager, Grundstück¹⁰ oder Goldmünzen in einem Banktresor, Art. 272 Abs. 1 SchKG). Wird demgegenüber nicht ein Vermögensgegenstand, sondern eine Forderung arrestiert, gilt als Ort des Vermögensgegenstandes der Wohnsitz bzw. Sitz des Arrestschuldners. Handelt es sich um eine Forderung eines Arrestschuldners im Ausland z.B. gegenüber einer Bank in der Schweiz auf Auszahlung eines Kontoguthabens, gilt als Ort der Sitz der Bank (als sogenannte Drittschuldnerin)¹¹.

Im Zusammenhang mit der Arrestierung von Bankguthaben ist auf zwei neuere, sich zum Teil widersprechende Gerichtsentscheide zu verweisen. Das Obergericht Zürich hat mit Entscheid vom 14. Mai 1999 ausgeführt, "(...) von der bisherigen Praxis (...) abzuweichen und die Sicherung sämtlicher Forderungen gegenüber einer Grossbank an deren Hauptsitz zuzulassen, und zwar unbeschadet, ob es sich um solche ausländischer Kunden aus dem Geschäftsverkehr mit Filialen handelt"¹². Das Bezirksgericht Zürich hat demgegenüber am 10. Januar 2001 entschieden, dass es örtlich unzuständig sei, ein Arrestbegehren zu beurteilen, mit dem der Arrestgläubiger Forderungen des Arrestschuldners gegenüber der Filiale einer Bank in einem anderen Betreibungskreis als der Stadt Zürich arrestieren wollte¹³.

Wie erwähnt gilt gemäss "konstanter bundesgerichtlicher Praxis" bei der Arrestierung von Forderungen von Arrestschuldern im Ausland gegenüber Drittschuldnern in der Schweiz der schweizerische Sitz des Drittschuldners als Ort, wo sich die Vermögensgegenstände gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG befinden¹⁴. Rechtlich gesehen ist der Drittschuldner bei Bankforderungen immer die Bank an deren juristischen, d.h. im Handelsregister eingetragenen Sitz. Alleine diese juristische Einheit erfüllt die Voraussetzung, um gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung "Sitz des Drittschuldners" und somit Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit zu sein. Für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit für Arrestbewilligungen spielt es daher keine Rolle, mit welcher Filiale oder (sogar im Handelsregister eingetragenen) Zweigniederlassung der Bank der Arrestschuldner Geschäftsbeziehungen pflegt; ob der Arrestschuldner Anspruch darauf hat, dass

ihm sein Guthaben neben dem Hauptsitz bei allen Filialen oder Zweigniederlassungen der Bank ausbezahlt wird; ob der Arrestschuldner die Bank (auch) am Ort der Filiale oder Zweigniederlassung einklagen darf; wie und wo die Kundengelder aufbewahrt werden bzw. wie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs organisiert ist¹⁵. Entscheidend ist unter dem Gesichtspunkt von Art. 272 Abs. 1 SchKG allein der im Handelsregister eingetragene juristische, d.h. handelsregisterrechtliche Hauptsitz der Bank¹⁶.

Von der Frage, ob ein Arrestbegehren beim Richter am Hauptsitz der Bank eingebracht werden kann, ist die Frage zu unterscheiden, ob ein Arrestbegehren zusätzlich auch am Ort derjenigen Filiale bzw. Zweigniederlassung eingebracht werden könnte, mit der der Arrestschuldner seine Bankbeziehung pflegt. Diese Frage ist zu bejahen. Mit Aufnahme einer Bankbeziehung über eine Filiale oder Zweigniederlassung bringt die Bank zum Ausdruck, dass der

9 Vgl. zur Partei- und Prozessfähigkeit einer ausländischen (dänischen) Konkursmasse ZR 1988 Nr. 45. Die Parteifähigkeit ist sodann sehr oft Prozessthema, wenn es bei sogenannten "Staatenarresten" zu entscheiden gilt, ob staatlichen Banken eigene juristische Persönlichkeit zukommt oder sie eine Verwaltungsabteilung des Staates darstellen. ZR 1992/1993 Nr. 27; PETER BREITSCHMID, Übersicht zur Arrestbewilligungspraxis nach revidiertem SchKG, AJP/PJA 1999, 1014 ff.; D. GASSER (FN 2), 607.

10 Art. 275 i.V.m. Art. 102 SchKG.

11 BGE 114 III 31.

12 ZR 2000 Nr. 39 E 4b bb.

13 ZR 2001 Nr. 39.

14 BGE 114 III 31.

15 Diese Argumente werden vom Bundesgericht im Entscheid BGE 80 III 126 E 3 = Pra 1954 Nr. 175 E 3 vorgetragen, ohne dass sich das Gericht mit dem bereits damals als "ständige Praxis" bezeichneten Sitz/Wohnsitz des Drittschuldners auseinandergesetzt hat. Gerade aus dem genannten Entscheid geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass er inhaltlich überholt ist, spielt sich doch der moderne Verkehr zwischen Kunden und der Bank heute völlig anders ab. In den Entscheiden BGE 107 III 147 ff. = Pra 1982 Nr. 71 und BGE 114 III 31 wird jeweils auf die "ständige Rechtsprechung" verwiesen, ohne dass sich das Gericht mit der Problematik inhaltlich auseinandergesetzt hätte. Vgl. sodann (zustimmend) SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 20; P. BREITSCHMID (FN 9), 1011 f.; HEINRICH ANDREAS MÜLLER, Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Arrestsachen, in: Vorsorgliche Massnahmen aus internationaler Sicht, Zürich 2000, 53 ff.; (ablehnend) RICHARD GASSMANN, Arrest im internationalen Rechtsverkehr, Zürich 1998, 57.

16 Festzuhalten ist, dass auch nicht argumentiert werden kann, der Arrestrichter könne den Arrestbefehl nur dem in seinem Betreibungskreis ansässigen Betreibungsamt, nicht aber demjenigen in einem anderen Betreibungskreis zum Vollzug zustellen. Falls nämlich der Arrestrichter am Sitz/Wohnsitz des Drittschuldners auch für Arrestbegehren für Forderungen, die in Filialen und Zweigniederlassungen begründet wurden, zuständig ist, ist für den Vollzug auch nur das in seinem Betreibungskreis gelegene Betreibungsamt zuständig.

Bankkunde seine Vermögenswerte abgesehen vom Hauptsitz auch an diesem Ort herausverlangen darf, er mitunter eine direkte Forderung gegenüber der Filiale bzw. Zweigniederlassung hat. Damit steht es einem Arrestgläubiger frei, das Arrestbegehren am Ort des Hauptsitzes oder am Ort der Filiale bzw. Zweigniederlassung, mit der der Arrestschuldner seine Bankbeziehungen pflegt, anhängig zu machen. Umgekehrt ist es aber unzulässig, am Ort der Filiale bzw. Zweigniederlassung auch Forderungen, die der Arrestschuldner gegenüber dem Hauptsitz oder einer anderen Filiale bzw. Zweigniederlassung der Bank besitzt, zu arretieren¹⁷.

4. Kostenvorschuss

Mit Vorschüssen werden Kosten verstanden, die eine Partei vor Durchführung des jeweiligen Verfahrens zur Sicherstellung der Gerichtskosten und/oder der Parteientschädigung zu bezahlen hat. Die Rechtsgrundlage für derartige Vorschüsse können im Bundes- oder im kantonalen Recht enthalten sein¹⁸. Gemäss Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG¹⁹ ist die Spruchgebühr im Arrestbewilligungsverfahren vom Arrestgläubiger vorzuschüssen. Teilweise wird darauf aber verzichtet, d.h. das Gericht erlässt einen Arrestbefehl, ohne vorab den Eingang des Vorschusses abzuwarten.

Von derartigen Vorschüssen abzugrenzen ist die Sicherheitsleistung gemäss Art. 273 SchKG – Arrestkaution genannt –, die der Arrestgläubiger allenfalls leisten muss, um dem Arrestschuldner oder einem Dritten einen Schaden aus einem ungerechtfertigten Arrest sicherzustellen. Das Gesetz kennt sodann die Sicherheitsleistung gemäss Art. 277 SchKG, die der Arrestschuldner beibringen kann, um die arretierten Vermögenswerte herauszulösen.

5. Materielle Arrestvoraussetzungen

Die einzelnen materiellen Voraussetzungen des Arrestrechts (Bestand einer Forderung, Fälligkeit der Forderung [vgl. aber Art. 271 Abs. 2 SchKG], keine Pfanddeckung, Vermögensgegenstände des Arrestschuldners, Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 1–5 SchKG) sollen an dieser Stelle nicht speziell ausgeführt werden²⁰. Aus anwaltlicher Sorgfaltspflicht ist aber der negativen Voraussetzung der fehlenden Pfanddeckung spezielle Beachtung zu schenken. Es empfiehlt sich in jedem Arrestverfahren, den Arrestgläubiger ausdrücklich darauf anzusprechen, ob die Arrestforderung in irgendwelcher Hinsicht (pfand)gesichert ist²¹. So lassen sich unliebsame Überraschungen im Arresteinspracheverfahren vermeiden.

6. Arrestkaution

Der Arrestgläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG sowohl dem Arrestschuldner als auch dem Dritten für den aus einem ungerechtfertigten Arrest erwachsenden Schaden. Die Sicherheit ist im Hinblick auf den möglichen Schaden, der aufgrund des Arrests entstehen kann, und nicht aufgrund der Höhe der Arrestforderung festzusetzen²². Da es sich um eine "Kann-Vorschrift" handelt, muss der Arrest-

gläubiger damit rechnen, dass das Gericht den Arrest nur unter der Bedingung bewilligt, dass der Arrestgläubiger in-nerst Frist die Arrestkaution beibringt²³. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet es dem Anwalt, den Arrestgläubiger vor der Einleitung des Arrestbewilligungsverfahrens auf diesen – allenfalls sehr kostenintensiven Umstand – hinzuweisen.

7. Kosten

Die Kosten des Arrestbewilligungsverfahrens sind – verglichen mit Kosten, die aufgrund eines kantonalen Gebührenrentarifs festgesetzt werden – relativ gering. Gemäss Art. 25 Ziff. 2 SchKG i.V.m. Art. 48 GebV SchKG beträgt die Spruchgebühr entsprechend der Höhe der Arrestforderung (nicht dem Wert der allenfalls später durch das Betreibungsamt vorgenommenen Arrestierung) CHF 40–2000. Die Kosten werden immer dem Arrestgläubiger auferlegt. Dieser ist berechtigt, im Rahmen der Arrestprosequierung durch Betreibung, Rechtsöffnung oder durch einen ordentlichen Zivilprozess den Ersatz dieser Kosten zu verlangen²⁴.

8. Parteientschädigung

Eine Parteientschädigung fällt naturgemäss nicht an, da es sich beim Arrestbewilligungsverfahren nicht um einen Zweiparteienprozess handelt, sondern um eine (einseitige) behördliche Mitwirkung bei der Beschlagnahme von Vermögenswerten des Arrestschuldners auf Verlangen des Arrestgläubigers²⁵.

-
- 17 Gemäss Art. 1 der Statuten der UBS vom 26. April/16. Juli 2001 besteht unter der Firma UBS AG eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und (!) Basel. Es steht daher einem Arrestgläubiger frei, sein Arrestbegehren nach freier Wahl an einem dieser beiden Orte anhängig zu machen; vgl. unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 17. Februar 1999 (7B. 314/1998), Ziff. 7, zitiert bei H. A. MÜLLER (FN 15), 55 ff.
 - 18 Vgl. §§ 73 ff. ZPO ZH (vorbehalten Art. 17 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17.7.1905 bzw. 1.3.1954); Art. 150 OG.
 - 19 Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996, SR 281.35.
 - 20 Vgl. F. C. MEIER-DIETERLE (FN 4), 1418 ff.
 - 21 Vgl. SchKG-STOFFEL, Art. 271 N 32 ff.
 - 22 BGE 126 III 95 = Pra 2001 Nr. 52; P. BREITSCHMID (FN 9), 1028 f. Zu den Rechtsmitteln des Arrestgläubigers gegen die Auferlegung einer Arrestkaution vgl. BGE 126 III 487 = Pra 2001 Nr. 86.
 - 23 Die Sicherheit kann üblicherweise in bar bei der Gerichtskasse hinterlegt, auf ein auf das Gericht lautendes Bankkonto überwiesen oder durch eine Garantie einer Bank geleistet werden. Die Garantie muss auf ein rechtskräftiges Urteil, mit dem der Arrestgläubiger verpflichtet wird, dem Arrestschuldner oder dem Dritten einen Schadenersatz wegen ungerechtfertigtem Arrest zu leisten, Bezug nehmen.
 - 24 Art. 68 SchKG; Art. 281 Abs. 2 SchKG.
 - 25 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 124.

9. Nachweis von ausländischem Recht

An dieser Stelle sollen keine Ausführungen darüber erfolgen, ob der Arrestgläubiger im Arrestbegehren zwingend bereits Ausführungen bzw. Nachweise zum ausländischen Recht machen muss²⁶. Aus anwaltlicher Sorgfaltspflicht ist aber zu bedenken, dass der (rechts)relevante Sachverhalt in jedem Fall nur dann vollständig vorgetragen werden kann, wenn das anwendbare Recht berücksichtigt wurde. Wird z.B. behauptet, eine Darlehensschuld sei zur Rückzahlung fällig, ist es unumgänglich, darzulegen, dass die (zulässige) vertragliche Kündigungsfrist bzw. dass die dispositive gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten wurde²⁷. Ein derartiges Vorgehen zwingt den Arrestgläubiger zu vorsichtigem Prozessieren und bewahrt ihn vor prozessualen Niederlagen im Arresteinsprache- bzw. Prosequierungsverfahren. Schliesslich "erleichtert" eine auch in rechtlicher Hinsicht sorgfältige Begründung des Arrestbegehrens dem Richter die Arrestbewilligung.

10. Durchgriff

Im schweizerischen Zwangsvollstreckungsrecht gilt der Grundsatz, dass nur Vermögen des Schuldners, nicht aber solches von Drittpersonen in die Zwangsvollstreckung einbezogen werden darf. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein vom Arrestschuldner verschiedenes Rechtssubjekt in rechtsmissbräuchlicher Weise vorgeschoben wird, um Vermögenswerte dem Arrestgläubiger zu entziehen²⁸. Aus Sicht des Arrestgläubigers stellt es jeweils einen grossen Erfolg dar, wenn der Arrestrichter einen Durchgriff bewilligt und Vermögen von (formell) Drittpersonen mit Arrest belegt.

Die Sorgfaltspflichten des Anwaltes gebieten in diesem Fall, den Arrestgläubiger darauf hinzuweisen, dass er durch eine Arrestierung von Vermögen von Drittpersonen riskiert, neben dem ohnehin unumgänglichen Prosequierungsverfahren gegen den Arrestschuldner zusätzlich (und parallel) auch gegen diese Drittpersonen prozessieren zu müssen, falls sich diese einer Arrestierung widersetzen. Gelingt es einer Drittperson, im Rahmen des Arresteinsprache- bzw. des Widerspruchsverfahrens (evtl. auch des Beschwerdeverfahrens) den Arrestbeschluss auf ihrem Vermögen aufzuheben, reduziert sich nicht nur das vom Arrestgläubiger arrestierte Substrat in diesem Umfang, sondern der Arrestgläubiger wird für die von der Drittperson angestrebten Verfahren überdies kosten- und entschädigungspflichtig.

11. Koordination der Arrestverfahren

Gemäss Art. 276 Abs. 2 SchKG stellt das Betreibungsamt dem Arrestgläubiger und dem Arrestschuldner sofort eine Abschrift der Arresturkunde zu und benachrichtigt Dritte, die durch den Arrest in ihren Rechten betroffen werden. Es obliegt daher dem Arrestgläubiger bzw. dem diesen beratenden Anwalt, dafür zu sorgen, dass dann, wenn gleichzeitig an verschiedenen Orten – evtl. auch im Ausland – Arrest gelegt wird, der Arrestschuldner nicht derart früh Kenntnis von den Aktionen des Arrestgläubigers erhält,

dass er noch in der Lage ist, Vermögensverschiebungen anzuordnen. Der Arrestgläubiger bzw. der Anwalt muss aktiv die Koordination der verschiedenen Begehren vornehmen²⁹. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entsteht die Auskunftspflicht einer Bank über Bestand und Umfang des arrestierten Vermögens spätestens nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist bzw. nach Beendigung des Einspracheverfahrens gemäss Art. 278 SchKG³⁰. Bis dahin befindet sich der Arrestgläubiger bezüglich des Vorhandenseins und des Umfanges von Vermögensgegenständen (bei der Arrestierung von Bankforderungen) im Ungewissen, sofern die Bank nicht von sich aus schon vorher Klarheit schafft.

12. Abgrenzung von der strafrechtlichen Beschlagnahme

Im Rahmen der Arrestbewilligung ist es unerheblich und damit nicht entscheidend, ob die Vermögenswerte bereits strafrechtlich beschlagnahmt wurden und ob dereinst eine Freigabe dieser Vermögenswerte erfolgen kann. Die strafrechtliche Beschlagnahme geht dem zivilrechtlichen Arrest vor³¹. Eine Arrestierung erfolgt diesfalls analog der Arrestierung von Vermögenswerten von Dritten bei einem Durchgriff mit der "Unsicherheit", dass der Arrestgläubiger im Verwertungsverfahren nicht auf die ursprünglich arrestierten Vermögenswerte zugreifen kann. Wird ein Arrest auf strafrechtlich beschlagnahmte Vermögenswerte gelegt oder werden arrestierte Vermögenswerte vor der Verwertung durch den Strafrichter beschlagnahmt, ist bei der Prognose des weiteren Verfahrensverlaufes durch den Anwalt der Unsicherheit, ob überhaupt noch Vermögen verwertet werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu schenken³².

26 P. BREITSCHMID (FN 9), 1009; F. C. MEIER-DIETERLE (FN 4) FN 32 mit weiteren Verweisen; SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 7; STEPHAN MAZAN, Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Arrestsachen, in: Vorsorgliche Massnahmen aus internationaler Sicht, Zürich 2000, 36; Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 110 f.; Art. 16 IPRG; § 57 ZPO ZH.

27 Vgl. z.B. §§ 609 und 609a BGB.

28 KURT AMMON/DOMINIK GASSER, Grundriss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts, Bern 1997, § 51 N 7; SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 26; MARKUS MÜLLER-CHEN, Die Auskunftspflicht Dritter beim Pfändungs- und Arrestvollzug, BLSchK 2000, 225 mit weiteren Verweisen; BGE 126 III 95 = Pra 2001 Nr. 52; BGE 113 III 31; ZR 1992/1993 Nr. 27 E 1. P. BREITSCHMID (FN 9), 1028; F. C. MEIER-DIETERLE (FN 4), 1418.

30 BGE 125 III 391 = Pra 2000 Nr. 87.

31 BGE 123 II 613; P. BREITSCHMID (FN 9), 1013; H. A. MÜLLER (FN 15), 53; FLORIAN BAUMANN, Konkurrenz zwischen Staat und Zivilgläubigern beim Zugriff auf strafrechtlich beschlagnahmtes Vermögen, SZW 3/1999, 113 ff.

32 Bei dieser Prognose ist zu unterscheiden, gestützt auf welche Normen des Strafrechtes (Art. 58 und 59 StGB, Art. 74a IRSG, § 83 StPO ZH) die Beschlagnahme erfolgt ist, und ob der Arrestgläubiger allenfalls gleichzeitig strafrechtlich

13. Unentgeltliche Rechtspflege

Die unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung ist gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV zulässig³³. Dies gilt für sämtliche Arrestverfahren. Falls die unentgeltliche Rechtspflege wegen Mittellosigkeit des Gesuchstellers und Nicht-Aussichtslosigkeit des Begehrens gewährt wird, entfällt selbstverständlich die Pflicht für allfällige Vorschussleistungen für Gerichtskosten und Parteientschädigungen, nicht aber für eine allfällige Auflage einer Arrestkaution gemäss Art. 273 SchKG, die nicht Gerichtsgebühren oder Parteientschädigungen sicherstellt, sondern einen möglichen Schaden des Arrestschuldners bzw. eines Dritten aufgrund eines ungerechtfertigten Arrestes.

III. Rechtsmittelverfahren (gegen Arrestverweigerung)

14. Zweck

Wird das Arrestbegehren vom Gericht abgewiesen, steht dem Arrestgläubiger kein ordentliches Rechtsmittel des Bundesrechtes zur Verfügung. Die Arresteinsprache gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG ist unzulässig, da diese voraussetzt, dass jemand durch einen (bewilligten) Arrest in seinen Rechten betroffen ist³⁴. Gegen die Arrestverweigerung sind vielmehr (ein oder mehrere) kantonale Rechtsmittel und die staatsrechtliche Beschwerde zulässig³⁵. Ein kantonales Rechtsmittel ist aber gemäss einem Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. August 2000 dann nicht zulässig, wenn der Arrest bewilligt wurde, ein Einspracheverfahren anhängig ist, der Arrestgläubiger aber mit der ihm vom Richter auferlegten Arrestkaution gemäss Art. 273 nicht einverstanden ist und (nur) diese richterliche Anordnung anfechten will³⁶.

Konsequenz aus diesem Entscheid des Bundesgerichtes muss sein, dass der Arrestgläubiger immer legitimiert ist, Einsprache gemäss Art. 278 SchKG zu erheben, falls der Arrest bewilligt wurde, er sich aber gegen eine ihm (von Amtes wegen) auferlegte Arrestkaution gemäss Art. 273 SchKG wehren will. Dies unabhängig davon, ob der Arrestschuldner oder der Dritte Einsprache erheben. Insofern ist nämlich auch der Arrestgläubiger gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG "in seinen Rechten" betroffen, wird doch die Durchsetzung seiner Forderung durch die Leistung einer Sicherheit massgeblich erschwert³⁷. Irrelevant ist es im Lichte von Art. 278 Abs. 1 SchKG, ob der Arrestgläubiger sich im Arrestbegehren zur Auflage einer Arrestkaution geäussert hat oder ob diese "von Amtes wegen" auferlegt wurde. Schliesslich ist es inkonsequent, dass das Bundesrecht das Einspracheverfahren abschliessend regelt und ein separates kantonales Rechtsmittel gegen die Auferlegung einer Arrestkaution ausschliesst, es aber gleichzeitig "dem Zufall" überlässt, dass sich der Arrestgläubiger nur dann gegen die Auferlegung einer Arrestkaution wehren kann, wenn der Arrest-

schuldner (auch der Dritte?) Einsprache gemäss Art. 278 SchKG einlegt.

15. Kognition

Entscheidend ist, ob das kantonale Prozessrecht die Zulässigkeit von Noven bejaht. Die Praxis des Zürcher Obergerichtes ist bei der Prüfung der Arrestbewilligung hinsichtlich dem Vorbringen von Noven aus prozessökonomischen Gründen unter Verweis auf § 114 i.V.m. § 115 Ziff. 2 ZPO ZH grosszügig³⁸. Zu beachten ist, dass nach Abweisung eines Arrestbegehrens ein ergänztes Arrestbegehren jederzeit beim Arrestrichter neu eingebracht werden kann³⁹. Falls das ergänzte Begehren während der laufenden Rechtsmittelfrist eingereicht wird, empfiehlt es sich, im Begehren auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den abweisenden Entscheid zu verzichten, um einen Nichteintretensentscheid mangels Rechtsschutzinteresse (laufende Rechtsmittelfrist) zu verhindern. Die Zulässigkeit einer Klageänderung, z.B. die Erweiterung der zu beschlagnehmenden Vermögenswerte des Arrestschuldners, beurteilt sich nach kantonalem Prozessrecht⁴⁰.

Geschädigter ist und im Strafverfahren einen Herausgabeanspruch besitzt (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERTI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. A. 1999, § 69 N 17–25; NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 3. A. 1997, N 752 f.

- 33 BGE 121 I 62; BGE 122 I 8; BGE 122 III 392; Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 67.
- 34 BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86; Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 30 ff.
- 35 §§ 272 Abs. 1 bzw. 281 ZPO ZH; SchKG-STOFFEL Art. 272 N 53. Wird ein Arrestbegehren nur teilweise abgewiesen, steht es dem Arrestgläubiger frei, die "Teilabweisung" mit dem kantonalen Rechtsmittel anzufechten. Um zu verhindern, dass das Betreibungsamt den bewilligten Arrest vollzieht und dadurch den Arrestschuldner warnt, stellt der Arrestrichter üblicherweise den Arrestbefehl zusammen mit der Arrestteilabweisung direkt dem Arrestgläubiger zu, damit dieser entscheiden kann, ob er ein Rechtsmittel ergreifen oder den bewilligten Arrest durch das Betreibungsamt vollziehen lassen will. Vgl. die Ausführungen zur Koordination der Arrestverfahren, Ziff. 11.
- 36 BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86 mit verschiedenen Literaturhinweisen.
- 37 C. JAEGER/H. U. WALDER/TH. M. KULL/M. KOTTMANN (FN 1), Art. 278 N 10.
- 38 P. BREITSCHMID (FN 9), 1023 f.
- 39 C. JAEGER/H. U. WALDER/TH. M. KULL/M. KOTTMANN (FN 1), Art. 271 N 19.
- 40 § 61 ZPO ZH; P. BREITSCHMID (FN 9), 1024; H. A. MÜLLER (FN 15), 51.

IV. Einspracheverfahren (gegen Arrestbefehl)

16. Zweck

Wer durch eine Arrestbewilligung in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben⁴¹. Das Einspracheverfahren kommt daher immer dann zum Zuge, wenn der Arrestrichter einen Arrest bewilligt hat. Während eines Einsprache- bzw. Weiterzugsverfahrens bleibt der Arrest bestehen⁴². Der Entscheid des Arrestrichters kann gemäss Bundesrecht innert 10 Tagen an die obere kantonale Gerichtsstanz weitergezogen werden⁴³. Weitere kantonale Rechtsmittel⁴⁴ und die staatsrechtliche Beschwerde sind zulässig. Nach herrschender Lehre gilt, dass eine Einsprache nach Ablauf der Frist auch dann, wenn sich die Sachlage geändert hat, nicht mehr zulässig ist⁴⁵.

17. Parteien

Legitimiert zur Erhebung der Arresteinsprache ist einerseits der Arrestschuldner, gegen den sich das Arrestbegehren richtet, andererseits der betroffene Dritte, dessen Vermögenswerte vom Arrest tangiert sind⁴⁶. Grundsätzlich nicht legitimiert ist der Arrestgläubiger oder das den Arrest vollziehende Betreibungsamt⁴⁷. Gemäss einem Entscheid des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 7. Mai 2001 fällt dem Arrestgläubiger im Einspracheverfahren die Stellung des Klägers und dem Arrestschuldner bzw. dem Dritten die Stellung des Beklagten zu⁴⁸. Der Richter hat gemäss Art. 278 Abs. 2 SchKG denjenigen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme anzusetzen, deren Rechte durch berechtigte Anträge der Gegenpartei tangiert werden könnten. Beantragt z.B. der Arrestgläubiger eine Reduktion der Arrestkaution, muss dazu die Partei, zu deren Gunsten die Arrestkaution auferlegt wurde, unabhängig davon, ob sie selbst Einsprache erhoben hat, angehört werden⁴⁹.

18. Frist

Die Frist gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG beträgt 10 Tage ab Kenntnis von dessen Anordnung. Dies muss nicht immer durch Notifikation durch das Betreibungsamt gemäss Art. 276 Abs. 2 SchKG geschehen. Falls nämlich der Arrestschuldner beim Arrestvollzug anwesend ist oder vom Drittschuldner (Bank) Mitteilung erhält, hat er vom Arrest schon vorher (rudimentäre) Kenntnis⁵⁰. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte aber die Einsprachefrist in jedem Fall erst ab Zustellung der Arresturkunde zu laufen beginnen, um dem Arrestschuldner eine umfassende Beurteilung, ob er sich gegen den Arrestbefehl wehren will, zu ermöglichen⁵¹. Die Frist kann durch das Betreibungsamt für Verfahrensbeteiligte im Ausland oder bei öffentlicher Bekanntmachung verlängert werden⁵². Zu beachten ist, dass die Frist nicht zwingend parallel zur Prosequierungsfrist für den Arrestgläubiger gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG verläuft⁵³.

Sobald aber ein Einspracheverfahren anhängig gemacht wurde, stehen die Fristen für die Prosequierung gemäss Art. 279 SchKG still⁵⁴.

-
- 41 Art. 278 SchKG; BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86; SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 50. Der Einsprecher hat das Recht, in sämtlich Akten des Arrestbewilligungsverfahrens (Arrestbegehren, eingelegte Akten) Einsicht zu nehmen, Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 36, 38.
- 42 Art. 278 Abs. 4 SchKG.
- 43 Art. 278 Abs. 3 SchKG. In Zürich ist der Rekurs gegeben, § 272 Abs. 1 ZPO ZH. Es handelt sich um ein vom Bundesrecht vorgeschriebenes ordentliches Rechtsmittel ohne Streitwerterfordernis. SchKG-REISER Art. 278 N 40; WALTER A. STOFFEL, Das neue Arrestrecht, AJP/PJA 1996, 1411.
- 44 ZR 2002 Nr. 4; SchKG-REISER, Art. 278 N 40.
- 45 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 108 f.
- 46 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 26 ff. und 153 ff.; vgl. DANIEL STOLL, Rechtsschutz des in einen Arrest einbezogenen Dritten, Zürcher Dissertation, Zürich 1987.
- 47 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 30 ff. Zum Spezialfall der ausschliesslichen Anfechtung der Arrestkaution gemäss Art. 273 SchKG vgl. Ziff. 14 und 27.
- 48 ZR 2002 Nr. 4. Diesem Entscheid ist vorbehaltlos zuzustimmen.
- 49 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 70 ff.
- 50 Art. 276 Abs. 2 SchKG. Zur Fristberechnung vgl. Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 50 ff.
- 51 Die Begründung von Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 46 ff. überzeugt. Vgl. BJM 1999, 102.
- 52 Art. 33 Abs. 2 SchKG; ZR 2000 Nr. 18.
- 53 Da z.B. bei Ausländerarresten die Arresturkunde regelmässig dem Arrestgläubiger vor dem Arrestschuldner zugestellt werden kann (der Arrestgläubiger hat zumeist einen Vertreter vor Ort), muss der Arrestgläubiger die Prosequierung gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG einleiten, bevor er weiss, ob der Arrestschuldner oder Dritte überhaupt gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG Einsprache gegen den Arrestbefehl erheben werden. BGE 126 III 293. Vgl. Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 114 f.; C. JAEGER/H. U. WALDER/TH. M. KULL/M. KOTTMANN (FN 1), Art. 278 N 32.
- 54 Art. 278 Abs. 5 SchKG. Das Bundes(zivilprozess)recht sieht einerseits zwingend vor, dass die Prosequierungsfristen während dem Einspracheverfahren und bei Weiterzug des Entscheides an die obere kantonale Instanz still stehen. Andererseits ist diese Regelung abschliessend und bedeutet, dass die Prosequierungsfristen während allenfalls anhängigen kantonalen ausserordentlichen Rechtsmitteln bzw. einer staatsrechtlichen Beschwerde nicht mehr still stehen. Die Botschaft über die Änderung des SchKG vom 8. Mai 1991 spricht in diesem Zusammenhang von der "rechtskräftigen Erledigung" des Einspracheverfahrens (FN 2), 174. Darauf folgt, dass die notwendige Prosequierungshandlung nach dem Weiterzugsverfahren an die kantonale Oberinstanz in jedem Fall vorgenommen werden muss. Allenfalls rechtfertigt es sich, beim zuständigen (Rechtsöffnung- oder ordentlichen) Richter eine Sistierung des Prosequierungsverfahrens bis zur definitiven Erledigung des Einspracheverfahrens zu beantragen.

19. Kognition

Beim Einspracheverfahren handelt es sich nicht um ein eigentliches Rechtsmittelverfahren, da der Arrestschuldner bzw. der Dritte bei der Arrestbewilligung keine Gelegenheit hatten, sich zu äussern. Die Arrestbewilligung wird daher von neuem geprüft⁵⁵. Die Parteien können Anträge zu allen Belangen des Arrestbewilligungsverfahrens stellen. Insbesondere können der Arrestschuldner oder der Dritte eine Auferlegung bzw. eine Erhöhung und der Arrestgläubiger eine Reduktion bzw. einen Verzicht auf eine Arrestkaution gemäss Art. 273 SchKG beantragen⁵⁶. Nach dem Grundsatz "iura novit curia" ist es als reine Rechtsfrage zulässig, dass der Arrestgläubiger sich auf einen anderen Arrestgrund als denjenigen, den er im Arrestbewilligungsverfahren angerufen hat, beruft⁵⁷.

Das Bundesrecht bestimmt, dass im Weiterzugsverfahren neue Tatsachen geltend gemacht werden können⁵⁸. Dies muss aus prozessökonomischen Gründen erst recht für das Einspracheverfahren gelten⁵⁹. Umstritten ist, ob nur echte Noven, d.h. Tatsachen, die sich erst nach Ablauf der für Behauptungen, Bestreitungen und Einreden vorgesehenen Verfahrensphase ereignet haben; welche die behauptungspflichtige Partei erst hernach festzustellen vermochte; oder Beweismittel, die trotz angemessener Tätigkeit nicht vor Ablauf der hiezu angesetzten Frist eingereicht oder genau bezeichnet werden konnten, zulässig sind⁶⁰. Da der Arrestbeschluss für den Betroffenen sehr einschneidende Wirkungen zeitigt, ist es angebracht, sowohl echte als auch unechte Noven zuzulassen⁶¹. Die Praxis ist in den Kantonen uneinheitlich⁶².

V. Prosequierungsverfahren

20. Zweck

Mit dem Arrest werden Vermögenswerte des Arrestschuldners provisorisch gesichert. Über das Bestehen eines Anspruchs des Arrestgläubigers muss aber – falls sich der Arrestschuldner wehrt – ein Gericht entscheiden. Dies erfolgt gemäss Art. 279 SchKG im Rahmen der Prosequierung auf dem Weg der Betreibung, der Rechtsöffnung bzw. der ordentlichen Anerkennungsklage. Bei der Prosequierung muss sich der Arrestgläubiger für die Begründung seiner Forderung gegenüber dem Arrestschuldner auf den gleichen Sachverhalt stützen, den er dem Arrestrichter im Arrestbewilligungsverfahren vorgetragen hat. Falls er einen gegenüber dem Arrestbegehren anderen Sachverhalt vorbringt⁶³, fällt der Arrest gemäss Art. 280 Ziff. 1 SchKG dahin. Zulässig ist es, dass der Arrestgläubiger eine neue bzw. zusätzliche rechtliche Begründung (für den gleichen Sachverhalt) vorträgt. Falls sich der Arrestschuldner weder gegen den Arrestbefehl wehrt noch nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erhebt, kann die Prosequierung direkt auf dem Zwangsvollstreckungsweg ohne weitere gerichtliche Verfahren bis zur Verwertung der arrestierten Vermögenswerte fortgesetzt werden⁶⁴.

21. Frist

Ist für die Arrestforderung, für die der Arrestgläubiger einen Arrestbefehl erwirkt hat, bereits ein Betreibungs-, Rechtsöffnungs- oder ordentliches Anerkennungsverfahren rechtshängig, ist keine weitere unmittelbare Prosequierungshandlung des Arrestgläubigers erforderlich. Es empfiehlt sich aber, dem den Arrest vollziehenden Betreibungsamt Mitteilung zu machen, durch welches laufende Verfahren der Arrest bereits prosequiert ist⁶⁵. Ist kein Prosequierungsverfahren anhängig, müssen vom Arrestgläubiger sämtliche Prosequierungshandlungen jeweils innert 10 Tagen vorgenommen werden⁶⁶. Zu beachten ist aber, dass die Fristen gemäss Art. 279 still stehen, falls ein Einspracheverfahren oder ein Weiterzugsverfahren gemäss Art. 278 Abs. 4 SchKG hängig ist⁶⁷. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, nach der Zustellung der Arrestvollzugsurkunde die Prosequierung durch Betreibung und nicht (schon) durch die Anerkennungsklage vorzunehmen. Falls der Arrestschuldner (oder ein Dritter) nämlich das Einspracheverfahren gemäss

-
- 55 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 9; D. GASSER (FN 2), 600.
 56 BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86.
 57 ZR 1999 Nr. 58; F. C. MEIER-DIETERLE (FN 4), 1420. Einschränkung Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 110. Falls der Arrestgläubiger einen neuen Arrestgrund anruft, der Arrestschuldner aber nicht Partei des Einspracheverfahrens ist, weil dieses durch einen Dritten eingeleitet wurde, muss – sofern sich der Arrestrichter (ausschliesslich) auf den neuen Arrestgrund stützt – dem Arrestschuldner die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
 58 Art. 278 Abs. 3 SchKG.
 59 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 104.
 60 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 105 f.; W. A. STOFFEL (FN 43), 1411; RUDOLF OTTOMANN, Der Arrest, ZSR 1996 I, 259; SchKG-REISER, Art. 278, N 47 ff.; C. JAEGER/H. U. WALDER/TH. M. KULL/M. KOTTMANN (FN 1), Art. 278 N 28.
 61 Ausführlich Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 105 f. und 147 f. insbesondere mit dem zutreffenden Hinweis auf die prozessuale Möglichkeit, dass das Vorbringen von unechten Noven Kosten- und Entschädigungsfolgen nach sich ziehen kann. ZR 1999 Nr. 58.
 62 Falls der Arrestschuldner vorbringt, er habe neu einen festen Wohnsitz, weshalb ein Arrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG unzulässig sei, muss das Gericht den Arrestschuldner persönlich befragen. ZR 1999 Nr. 58.
 63 Der Arrestgläubiger beruft sich neu z.B. auf eine Darlehensrückforderung und nicht mehr auf eine Kaufvertragsforderung.
 64 Es empfiehlt sich daher, immer vorab die Prosequierung durch Betreibung vorzunehmen.
 65 Falls die Klage bereits rechtshängig ist und der Arrestgläubiger mit der Einleitung der Betreibung nicht gemäss Art. 279 Abs. 4 SchKG bis nach Erlass der Urteile zuwarten will, muss die Beseitigung des Rechtsvorschlages beim Gericht als Klageerweiterung gemäss § 61 Abs. 1 ZPO ZH eingegeben werden.
 66 Art. 279 SchKG.
 67 Vgl. Ziff. 18.

Art. 278 SchKG einleitet und in diesem Verfahren der Arrest aufgehoben wird, erübrigt sich die Einleitung des ordentlichen Prozesses und unnötige Kosten werden vermieden.

22. Örtliche Zuständigkeit

Es ist sehr komplex, eine Übersicht zu erstellen, wo die verschiedenen Prosequierungshandlungen vorgenommen werden müssen. Zu unterscheiden ist immer, ob Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (Betreibung, definitive oder provisorische Rechtsöffnung) oder die ordentliche Anerkennungsklage vorgenommen werden sollen. Entscheidend ist sodann, ob es sich beim Verhältnis zwischen Arrestgläubiger und Arrestschuldner um ein nationales (innerschweizerisches) oder ein internationales gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a IPRG handelt. Im internationalen Verhältnis ist zudem zu berücksichtigen, ob das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht oder gemäss Art. 1 Abs. 2 IPRG ein Übereinkommen, das die Zuständigkeit regelt, insbesondere das Lugano-Übereinkommen, zur Anwendung gelangt⁶⁸. Für Details wird verwiesen auf die graphische Übersicht⁶⁹.

Die anwaltliche Sorgfalts- bzw. Aufklärungspflicht gegenüber dem Klienten gebietet es, vor der Einleitung eines Arrestbewilligungsverfahrens den Klienten nicht nur über die notwendigen Schritte für die Prosequierung zu informieren, sondern zumindest immer dann, wenn die Prosequierung nicht am Arrestort (bzw. ordentlichen Betreibungsort) in der Schweiz durch ihn selbst vorgenommen werden kann, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Arrest am zuständigen Ort rechtzeitig prosequiert werden kann.

23. Schiedsgerichtsvereinbarung

Fällt die Arrestprosequierungsklage in die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes, so muss der Arrestgläubiger innert 10 Tagen die gemäss der anwendbaren Regelung des Schiedsgerichtes notwendigen Vorkehrungen für die Bezeichnung des Schiedsrichters treffen. Sobald sich das Schiedsgericht konstituiert hat, muss die Klage innert weiterer zehn Tage eingereicht werden⁷⁰. Dies bedeutet nicht zwingend, dass die Klage bereits begründet werden muss. Lässt es die Schiedsgerichtsordnung zu, ist die Ansetzung von erstreckbaren Fristen für die Einreichung der Klagebegründung zulässig⁷¹.

24. Prozessuale Vorsichtsmassnahmen

Hinsichtlich der Prosequierung durch die ordentliche Anerkennungsklage in der Schweiz gelten die allgemeinen Grundsätze der Aufklärungspflicht des forensisch tätigen Anwaltes dem Klienten gegenüber⁷². Dazu zählt etwa, dass der Arrestgläubiger darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Kostenrisiko vom eingeklagten Streitwert abhängt, dass im Falle des Unterliegens der Arrestgläubiger die Gerichtsgebühren und die eigenen (Anwalts-)Kosten trägt, dass er die Gegenpartei entschädigen und dass er mit der Möglichkeit rechnen muss, dass der Arrestschuldner Widerklage

erheben wird⁷³. In Betracht zu ziehen ist zudem, dass das Prozessrisiko durch eine Teilklage vermindert werden kann, was sich allenfalls dann aufdrängt, wenn ersichtlich ist, dass das Arrestsubstrat kleiner als die eigentliche Arrestforderung ist.

VI. Arrestkautionsverfahren

25. Zweck

Gemäss Art. 273 SchKG haftet der Arrestgläubiger sowohl dem Arrestschuldner als auch Dritten für den aus einem ungerechtfertigten Arrest erwachsenden Schaden. Der Richter kann ihn – auch von Amtes wegen⁷⁴ – zur Hinterlegung einer Arrestkaution (Sicherheitsleistung) verpflichten, was bedeutet, dass der Arrest nur unter der Bedingung aufrecht erhalten bleibt, dass vom Arrestgläubiger innert Frist bei der Gerichtskasse die Arrestkaution hinterlegt wird⁷⁵. Die

68 Eine Übersicht zu den Staatsverträgen mit Bestimmungen über die direkte Zuständigkeit (Entscheidungszuständigkeit) findet sich bei GEORG LEUCH/OMAR MARBACH/Franz KELLERHALS, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 1995, Art. 34 N 4.

69 Vgl. auch DANIEL STAEHELIN, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP/PJA 1995, 259 ff.

70 BGE 112 III 120; SchKG-REISER, Art. 279 N 15.

71 Muss z.B. im Kanton Zürich eine Arrestforderung von CHF 15000 prosequiert werden, ist der Einzelrichter zuständig. Das Verfahren ist mündlich. Für die rechtzeitige Prosequierung genügt es daher, dass die Klage innert 10 Tagen anhängig gemacht und (erst) anlässlich der mündlichen Verhandlung begründet wird. § 21 GVG ZH; § 119 Ziff. 1 ZPO ZH.

72 Vgl. FN 3.

73 Vgl. Art. 8 IPRG, Art. 6 Ziff. 3 LugÜ, Art. 6 GestG, §§ 1 ff. ZPO ZH. Zur Problematik der Rechtshängigkeit gemäss Art. 9 Abs. 1 IPRG, falls die Anerkennungsklage im Ausland bereits anhängig ist und trotzdem gemäss Art. 4 IPRG am Arrestort in der Schweiz prosequiert wird, vgl. BGE 127 III 118 = Pra 2001 Nr. 103.

74 BGE 112 III 112 = Pra 1987 Nr. 51; SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 29.

75 Die Sicherheitsleistung wird Arrestkaution genannt. Sie soll einen allfälligen Schaden wegen ungerechtfertigter Arrestlegung sichern und ist nicht zu verwechseln mit einer (bundes- oder kantonrechtlichen) Pflicht zur Vorschussleistung für die Prozesskosten bzw. Prozessentschädigung. Sie widerspricht demnach auch nicht internationalen Übereinkommen, die die Vorschusspflicht für Prozesskosten bzw. Prozessentschädigungen regeln. Vgl. SchKG-STOFFEL, Art. 274 N 33. Die Arrestkaution ist sodann von der Sicherheitsleistung gemäss Art. 277 SchKG zu unterscheiden. Vgl. Art. 28d Abs. 3 ZGB; § 227 Abs. 1 ZPO ZH.

Auferlegung einer Arrestkaution kann bereits im Arrestbewilligungsverfahren oder im Einspracheverfahren erfolgen. Sie kann aber vom Arrestschuldner oder vom Dritten auch später, während der laufenden Prosequierung, verlangt werden⁷⁶. Dies kann z.B. dann angebracht sein, wenn der Arrestschuldner (erst) im Rahmen des Hauptverfahrens im ordentlichen Prozess darlegen kann, dass die Arrestforderung und damit auch die Arrestbewilligung wahrscheinlich unbegründet sind. Im Arrestkautionsverfahren muss der Arrestschuldner einen ihn möglicherweise treffenden Schaden durch die ungerechtfertigte Arrestbewilligung glaubhaft machen⁷⁷. Nie darf aber im Arrestkautionsverfahren der ursprünglich bewilligte Arrest in Frage gestellt werden.

26. Örtliche Zuständigkeit

Im Rahmen der Arrestbewilligung und der Arresteinsprache ist der Arrestrichter zuständig, über die Auferlegung bzw. über die Reduktion einer Arrestkaution zu entscheiden. Falls die Prosequierung bereits anhängig ist, ist die diesbezügliche Rechtsprechung uneinheitlich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Arrestrichter für dieses nachträgliche Arrestkautionsverfahren zuständig, weil die Kaution mit dem Arrest zusammenhängt⁷⁸. Nach zürcherischer Praxis geht die Zuständigkeit mit der Einleitung des Prosequierungsverfahrens auf den dortigen Richter über⁷⁹. Da im Rahmen des Arrestkautionsverfahrens lediglich darüber entschieden wird, ob der Arrest nur unter der Bedingung der Hinterlegung einer Kaution aufrecht erhalten bleibt, handelt es sich dabei um eine nachträgliche, teilweise Überprüfung der Arrestbewilligung⁸⁰ und damit um einen Teil einer betriebsrechtlichen Sicherungsmassnahme⁸¹. Es rechtfertigt sich daher, dass der ursprüngliche Arrestrichter diesen Entscheid fällt⁸². So kann insbesondere auch bei hängigen Prosequierungsverfahren im Ausland sichergestellt werden, dass sich ein mit der Arrestkautionsauflage vertrauter Richter mit dem Arrestkautionsverfahren befasst.

27. Rechtsmittel

Ist der Arrestrichter für die Behandlung von Arrestkautionsbegehren zuständig, stellt sich die Frage, mit welchem Rechtsmittel – der Arresteinsprache gemäss Art. 278 SchKG bzw. einem kantonalen Rechtsmittel – ein solcher Entscheid angefochten werden kann. Das Gesetz regelt diesen Fall nicht ausdrücklich, das Bundesgericht hat ihn im Entscheid vom 20. August 2000 bewusst offen gelassen⁸³. Zur Beantwortung dieser Frage muss erneut auf die Rechtsfrage, die im Arrestkautionsverfahren geprüft wird, verwiesen werden. Entschieden wird lediglich darüber, ob der Arrest weiterhin nur unter der Bedingung der Hinterlegung einer Arrestkaution aufrecht erhalten bleiben soll. Es handelt sich wie gezeigt um eine nachträgliche, teilweise Überprüfung der (ursprünglichen) Arrestbewilligung. Damit kann hinsichtlich des zulässigen Rechtsmittels vollumfänglich auf die Kommentierung des Einspracheverfahrens verwiesen werden. Sowohl der Arrestschuldner oder der Dritte⁸⁴ als auch der Arrestgläubiger⁸⁵ sind von einem solchen Ent-

scheid bzw. durch eine so präzisierete Arrestbewilligung in ihren Rechten gemäss Art. 278 Abs. 1 und 3 SchKG betroffen und daher zum Weiterzug legitimiert⁸⁶.

VII. Beschwerdeverfahren

28. Zweck

Gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes kann bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden⁸⁷. Die Beschwerde muss innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme eingereicht werden⁸⁸. Der Entscheid kann an die obere kantonale Aufsichtsbehörde und an das Bundesgericht weitergezogen werden⁸⁹. In Betracht kommen vor allem Beschwerden ge-

-
- 76 SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 24 und 29 f.; BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86.
- 77 H. A. MÜLLER (FN 15), S. 60. Vgl. zu den möglichen Schadensposten BGE 126 III 95 = Pra 2001 Nr. 52; SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 7–9.
- 78 BGE 112 III 112 = Pra 1987 Nr. 51 (Erwägung 1b nur in der Praxis abgedruckt). Auch in BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86 scheint das Bundesgericht ohne weitere Begründung davon auszugehen, dass der Arrestrichter für Arrestkautionsverfahren zuständig ist. SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 30.
- 79 ZR 1984 Nr. 26; ZR 1992/1993 Nr. 52; P. BREITSCHMID, Tagungsunterlagen zum Intensivseminar Arrestrecht vom 10. Dezember 2001 (Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen), Ziff. 4.6; C. JAEGER/H. U. WALDER/TH. M. KULL/M. KOTTMAN (FN 1), Art. 273 N 10; vgl. aber ZR 1977 Nr. 2.
- 80 Die restlichen Voraussetzungen der Arrestbewilligung, die Arrestforderung, der Arrestgrund und das Vorhandensein von Vermögenswerten, werden nicht noch einmal geprüft.
- 81 Und nicht um eine zivilprozessuale Streitigkeit mit ausschliesslich materiellrechtlichem Inhalt, vgl. ZR 1992/1993 Nr. 52 E II 3c.
- 82 Vgl. die Zuständigkeitsvorschrift in § 213 Ziff. 11 ZPO ZH.
- 83 BGE 126 III 485 = Pra 2001 Nr. 86.
- 84 Falls ein Arrestkautionsbegehren abgewiesen wurde.
- 85 Falls ein Arrestkautionsbegehren gutgeheissen wurde.
- 86 Im Resultat gleich SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 30. Während einem Einspracheverfahren gegen ein Arrestkautionsbegehren stehen die Fristen für die Prosequierung gemäss Art. 278 Abs. 5 i.V.m. Art. 279 SchKG aber nicht (wieder) still. Im Gegensatz zum ursprünglichen Einspracheverfahren liegt bereits ein rechtskräftiger Arrestbefehl, der prosequiert werden muss, vor.
- 87 Vgl. MARKUS DIETH, Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG, AJP/PJA 2002, 363 ff. Mit dem am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen revidierten SchKG hat die Bedeutung der Beschwerde im Arrestverfahren massiv abgenommen.
- 88 Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden, Art. 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 SchKG.
- 89 Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 SchKG.

gen den Arrestvollzug, insbesondere Vorbringen, wonach das Betreibungsamt die auch im Arrestverfahren geltenden Vorschriften der Pfändung missachtet habe⁹⁰. Beschwerden können auch von Drittbetroffenen angehoben werden, was vor allem dann der Fall ist, wenn der Arrestrichter einen Durchgriff bewilligt hat. Prozessthema ist allerdings immer nur eine Gesetzesverletzung bzw. ein unangemessener Entscheid des Betreibungsamtes im Rahmen des Arrestvollzuges gemäss Art. 274–276 SchKG. Der Beschwerderichter überprüft den Arrestbefehl des Arrestrichters nicht. Diesbezügliche Rügen müssen im Einspracheverfahren geltend gemacht werden⁹¹. Beim Beschwerdeverfahren riskiert der Arrestgläubiger, dass das Arrestsubstrat bei Gutheissung einer Beschwerde verringert werden kann⁹².

VIII. Widerspruchsverfahren

29. Zweck

Im Widerspruchsverfahren wird geklärt, ob Dritte an den arrestierten Vermögenswerten – die gemäss Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG (glaubhaft) dem Schuldner gehören sollten – eigene Rechte geltend machen können⁹³. Falls der Dritte an den Vermögensgegenständen Eigentum oder bei Forderungen eine eigene Gläubigerstellung beweisen kann – was vor allem nach bewilligten Durchgriffen geschieht –, entfällt diesbezüglich der Arrest. Falls er ein Vorzugsrecht (z.B. Pfandrecht, vorgemerkter Mietvertrag) beweisen kann, wird der Arrest zwar nicht aufgehoben, aber der Dritte erhält bei der Verwertung die entsprechende Vorzugsstellung⁹⁴. Der sorgfältig prozessierende Anwalt sollte den Arrestgläubiger bei der Bezeichnung der Vermögensgegenstände des Arrestschuldners im Arrestbegehren auf das Risiko hinweisen, dass er im Falle einer Niederlage in einem Widerspruchsverfahren nicht nur die bezeichneten Vermögenswerte "verliert", sondern für das gerichtliche Verfahren auch kosten- und entschädigungspflichtig wird.

Es steht dem Dritten frei, seine Einwendungen bereits im Einspracheverfahren gemäss Art. 278 SchKG vorzubringen. Wird er dort abgewiesen, steht ihm das Widerspruchsverfahren trotzdem offen, es liegt kein Fall einer abgeurteilten Sache vor⁹⁵. Der Dritte muss seine Ansprüche gemäss Art. 106 Abs. 1 SchKG binnen angemessener Frist nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Einspracheverfahrens beim Betreibungsamt anmelden⁹⁶.

IX. Ordentlicher Schadenersatzprozess

30. Zweck

Beim ordentlichen Schadenersatzprozess handelt es sich um einen Forderungsprozess im ordentlichen Verfahren, falls dem Arrestschuldner oder dem Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden entstanden ist⁹⁷. Es han-

delt sich um eine Kausalhaftung, ein Verschulden des Arrestgläubigers muss nicht vorliegen⁹⁸. Voraussetzung ist, dass die Einsprache gutgeheissen wurde, der Arrestgläubiger die Prosequierung nicht rechtzeitig vorgenommen hat oder diese rechtskräftig abgewiesen wurde und der Arrest dahingefallen ist (Art. 280 SchKG). Falls der Arrest nur unter der Bedingung der Hinterlegung einer Arrestkaution gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG bewilligt wurde, dient dem Arrestschuldner oder dem Dritten dieser Betrag als Substrat. Eine gesetzliche Frist für die Klageeinleitung besteht nicht, es gilt aber gemäss Art. 60 OR die Verjährungsfrist von einem Jahr ab der Gutheissung der Einsprache, dem Dahinfallen des Arrestes wegen mangelnder Prosequierung oder Abweisung der Prosequierungsklage⁹⁹.

90 Art. 275 i.V.m. Art. 91 – 109 SchKG; Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 156 ff. Als rechtsmissbräuchlich ist ein Arrestvollzug zu bezeichnen (und entsprechend mit Beschwerde zu rügen), falls z.B. an verschiedenen Orten nach verschiedenen bewilligten Arrestbegehren wesentlich mehr Vermögen mit Beschlag belegt wurde, als für die Tilgung der Arrestforderung nötig ist. BGE 120 III 49; IVO SCHWANDER, AJP/PJA 1994, 798 ff. Zu den möglichen Rügen im Beschwerdeverfahren vgl. SchKG-REISER, Art. 274 N 21 ff.

91 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 156 ff.

92 Einer Beschwerde kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu, eine solche muss vom Beschwerdeführer beantragt werden (Art. 36 SchKG). Dies ist vom Arrestgläubiger zu berücksichtigen, der z.B. die vom Betreibungsamt erstellte Arresturkunde anfechten will, will er nicht die Prosequierungsfrist gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG verpassen; zum ähnlich gelagerten Fall bei der Einleitung der Widerspruchsklage vgl. M. DIETH (FN 87), 374.

93 Art. 275 i.V.m. Art. 106–109 SchKG.

94 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 153 ff.

95 Das Einspracheverfahren wird summarisch und daher mit beschränkten, das Widerspruchsverfahren beschleunigt und mit unbeschränkten Beweismitteln geführt. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG; Art. 109 Abs. 4 SchKG.

96 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 155; SchKG-STOFFEL, Art. 278 N 50.

97 Art. 273 Abs. 1 SchKG; SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 1; Zu den möglichen Schadensposten vgl. FN 77.

98 W. A. STOFFEL (FN 43), 1413.

99 SchKG-STOFFEL, Art. 273 N 27; C. JAEGER/H. U. WALDER/TH. M. KULL/M. KOTTMANN (FN 1), Art. 273 N 16; Botschaft (FN 2), 168.

X. Übersicht

	Arrestbewilligungsverfahren	Rechtsmittel gegen Arrestverweigerung	Einspracheverfahren	Prosecuierung durch Betreibung	Prosecuierung durch provisorische Rechtsöffnung	Prosecuierung durch definitive Rechtsöffnung	Prosecuierung durch ordentliche Klage	Arrestkautionsverfahren	Beschwerdeverfahren	Widerspruchsverfahren	Schadenersatzverfahren
1. Zweck	Provisorische Beschlagnahme von bestimmten Vermögenswerten des Arrestschuldners im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung. Art. 271 f. SchKG.	Überprüfung des Arrestabweisungsentscheides durch die obere kantonale Instanz.	Überprüfung des Arrestbewilligungsentscheides durch den Arrestrichter. Art. 278 Abs. 1 SchKG.	Beginn des eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens. Art. 38 SchKG.	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung des Arrestgläubigers beweisbar mit einer Schuldanerkenntnis bzw. einer öffentlichen Urkunde gemäss Art. 82 SchKG besteht.	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung des Arrestgläubigers beweisbar mit einem in- oder ausländischen Urteil oder einem Urteilsurrogat gemäss Art. 80 SchKG besteht ¹⁰⁰ .	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung des Arrestgläubigers besteht.	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Arrestgläubiger als Bedingung für die (weitere) Aufrechterhaltung des Arrestes und als Substrat für den Fall, dass dem Arrestschuldner oder dem Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden erwächst.	Beschwerde gegen jede Verfügung des (den Arrest vollziehenden) Betreibungsamtes wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit.	Gerichtliche Feststellung, ob Dritte an den arrestierten Vermögenswerten eigene (bessere) Rechte geltend machen können.	Gerichtliche Feststellung, ob Dritte an den arrestierten Vermögenswerten eigene (bessere) Rechte geltend machen können.
2. Verfahren	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG ¹⁰² .	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren. Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Bundes- und kantonalrechtliche Verfahrensvorschriften ¹⁰³ .	Beschleunigtes Verfahren. Art. 109 Abs. 4 SchKG.	Ordentliches Verfahren.
3. Sachliche Zuständigkeit	Gemäss kantonalem Recht ¹⁰⁴ .	Gemäss kantonalem Recht.	Immer beim erstinstanzlichen Arrestrichter ¹⁰⁵ .	Betreibungsamt.	Gemäss kantonalem Recht.	Gemäss kantonalem Recht.	Gemäss kantonalem Recht.	Arrestrichter gemäss kantonalem Recht ¹⁰⁶ .	Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SchKG.	Gemäss kantonalem Recht.	Gemäss kantonalem Recht.
4. Örtliche Zuständigkeit	Ort der Vermögensgegenstände. Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Arrestort.	Arrestort.	Ordentlicher Betreibungs- oder Arrestort. Art. 46 und 52 SchKG ¹⁰⁷ .	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am ordentlichen Betreibungs- oder Arrestort. Art. 4 IPRG. Im internationalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ ¹⁰⁸ . Im nationalen Verhältnis am ordentlichen Betreibungs- oder Arrestort. Art. 84 Abs. 1 SchKG.	Ordentlicher Betreibungs- oder Arrestort. Art. 84 Abs. 1 SchKG ¹⁰⁹ .	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am Gerichtsstand gemäss IPRG, insbesondere am Arrestort, Art. 4 IPRG ¹¹⁰ . Im internationalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ ¹¹¹ . Im nationalen Verhältnis am Gerichtsstand gemäss GesG.	Arrestort ¹⁰⁶ .	Betreibungsamt.	Gerichtsstand gemäss Art. 109 Abs. 1-3 SchKG ¹¹² .	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am Schadensort (Arrestort). Art. 129 Abs. 2 IPRG ¹¹³ . Im internationalen Verhältnis nach LugÜ am Schadensort (Arrestort). Art. 5 Ziff. 3 LugÜ ¹¹⁴ . Im nationalen Verhältnis nach GesG am Schadensort gemäss Art. 25 GesG oder am Arrestort gemäss Art. 273 Abs. 2 SchKG.
5. Rechtsbegehren¹¹⁵	Es seien sämtliche Vermögensgegenstände des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in	Es sei der Einscheid der Vorinstanz vom ... aufzuheben und es sei ein Arrestbefehl gemäss dem vor Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren zu	Es sei der Arrestbefehl vom ... (Geschäft Nr. ...; Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes ...) aufzuheben (Einsprache durch Arrestschuldner) bzw. es	Ordentliches Betreibungsbegehren (für die Arrestforderung) zuzüglich bereits angefallene Arrestkosten ¹¹⁸ .	Es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbeihilfe vom ...) provisorische Rechtsöffnung für CHF ... nebst Zins zu	1. Es sei das Urteil des Amtsgerichtes ... von ... für vollstreckbar zu erklären (falls sich die Forderung auf ein ausländisches Urteil stützt). 2. Es sei	Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... zu bezahlen (Arrestforderung). Es sei der Rechtsvorschlag in	Es sei der Arrestgläubiger zu verpflichten, bei einer vom Gericht zu beziehenden Stelle innert 10 Tagen ab Zustellung des Gerichtsentseides	1. Es sei (z.B.) der Vollzug des Arrestes Nr. ... (Arrestbefehl Nr. des Bezirkesrichtes ...) durch das Betreibungsamt ... vom ... in Bezug auf	Es sei (z.B.) der Eigentumsanspruch des Klägers an den im Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Arrestbefehl Nr. ... des Bezirksgerichtes	Es sei der Arrestgläubiger zu verpflichten, den Arrestschuldner (Dritten) CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... zu bezahlen; (evtl. es sei der Gerichts-

<p>6. Vorschlüsse für Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen</p>	<p>in- und ausländischer Währung, Wertschrittel, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeanträge aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insbesondere Konto Nr. lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Arrestschuldners bei der Bank XY (genaue Adresse) zu arrestieren, alles soweit arrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung von CHF ... nebst Zins zu ... % Kosten¹⁶.</p>	<p>bewilligen. Die Kosten für das Rechtsmittelverfahren seien auf die Staatskasse zu nehmen.</p>	<p>sein die dem Einsprecher gehörenden, vom Arrest erfassten Vermögenswerte ... aus dem Arrest zu entlassen (Einsprache durch Dritte); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Arrestgläubigers¹⁷.</p>	<p>Kostenvorschuss durch Arrestgläubiger für Betreibungskosten, Art. 68 SchKG.</p>	<p>... % seit ... und die Arrestkosten von ... zu erteilen, unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbehl vom ...) defini- tive Rechtsöffnung für CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... und die Arrestkosten von ... zu erteilen. 3. Unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichts- und Parteientschädigung gemäss kantona- letem Recht²³.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichts- und Parteientschädigung gemäss kantona- letem Recht²⁴.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichts- und Parteientschädigung gemäss kantona- letem Recht²⁵.</p>	<p>der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbehl vom ...) zu beselligen, unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>als Sicherheit für einen allfälligen Scha- den des Schuldners (Dritten) aus dem ungerechtfertigten Arrest (...) eine Sicherheitsleistung im Betrag von CHF ... zu deponieren, unter der Androhung, dass der Arrest im Unterlassungsfall aufgehoben wird; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Arrestschuldners.</p>	<p>die vom Arrest erfass- ten Vermögenswerte des ... (Trusts) für nichtig zu erklären und aufzuheben. 2. Es sei das Betreibungsamt ... anzuweisen, die entsprechenden Vermögenswerte aus dem Arrest zu entlas- sen.</p>	<p>...) gegen den Arrest- schuldner ... für eine Forderung von CHF ... (nebst Zinsen und Kosten) arrestierten Gegenstände ... Nr. ... von CHF ... festzu- stellen und es seien demzufolge diese Gegenstände aus dem Arrest zu entlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklag- ten¹⁹.</p>	<p>Vorschuss durch klan- gende Partei für Gerichts- und Parteientschädigung gemäss kantona- letem Recht²⁵.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestschuldner/Dritte für Gerichtskosten und Parteientschädigung gemäss kantona- letem Recht²⁵.</p>	<p>Gemäss kantona- lem Gebührentarif, Art. 50 GebV SchKG.</p>	<p>Gemäss kantona- lem Gebührentarif, Art. 50 GebV SchKG.</p>
<p>7. Arrestkaution (Sicherheitsleistung) gemäss Art. 273 SchKG</p>	<p>Festsetzung durch das Gericht (Kamm-Vor- schrift), abhängig vom möglichen Schaden des Arrest- schuldners oder eines Dritten.</p>	<p>Festsetzung durch das Gericht möglich.</p>	<p>Festsetzung, Reduk- tion oder Erhöhung durch das Gericht möglich.</p>	<p>7-400, Art. 16 GebV SchKG.</p>	<p>40-2000, Art. 48 GebV SchKG.</p>	<p>40-2000 für das Rechtsöffnungs- verfahren, Art. 48 GebV SchKG. Gemäss kantona- lem Gebührentarif für das Exequaturverfahren³⁰.</p>	<p>Gemäss kantona- letem Gebührentarif.</p>	<p>40-2000, Art. 48 GebV SchKG. 60-3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiter- zugsverfahren³⁰.</p>	<p>Grundsätzlich kosten- los, Art. 20a Abs. 1 SchKG³¹.</p>	<p>Gemäss kantona- letem Gebührentarif.</p>	<p>Gemäss kantona- letem Gebührentarif.</p>						
<p>8. Kosten (CHF)</p>	<p>40-2000, Art. 48 GebV SchKG.</p>	<p>60-3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG³³.</p>	<p>40-2000, Art. 48 GebV SchKG. 60-3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiter- zugsverfahren³⁰.</p>	<p>7-400, Art. 16 GebV SchKG.</p>	<p>40-2000, Art. 48 GebV SchKG.</p>	<p>40-2000 für das Rechtsöffnungs- verfahren, Art. 48 GebV SchKG. Gemäss kantona- lem Gebührentarif für das Exequaturverfahren³⁰.</p>	<p>Gemäss kantona- letem Gebührentarif.</p>	<p>40-2000, Art. 48 GebV SchKG. 60-3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiter- zugsverfahren³⁰.</p>	<p>Grundsätzlich kosten- los, Art. 20a Abs. 1 SchKG³¹.</p>	<p>Gemäss kantona- letem Gebührentarif.</p>	<p>Gemäss kantona- letem Gebührentarif.</p>						

9. Parteientscheidung	Nein.	Vgl. Spalten "Rechtsmittel gegen Arrestverweigerung" und "Einspracheverfahren".	Nein ¹⁰² .	Ja. Einsprache- und Weiterzugsverfahren, Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG ¹³³ .	Ja. Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG für das Rechtsöffnungsverfahren ¹³⁵ . Gemäss kantonalem Gebührenentwurf für das Exequaturverfahren.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Nein. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.
10. Rechtsmittel				Bundesrechtlich vorgesehene ordentliches Rechtsmittel an kantonale Rechtsmittelinstanz (Weiterzugsverfahren). Weitere kantonale ausserordentliche Rechtsmittel, staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche oder ausserordentliche kantonale Rechtsmittel ¹³⁸ . Staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel. Bundesrechtliche Berufung oder Nichttätigkeitsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel. Bundesrechtliche Berufung oder Nichttätigkeitsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel. Bundesrechtliche Berufung oder Nichttätigkeitsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde.	Bundesrechtlich vorgesehene Weiterzugsmöglichkeit an die untere und – soweit vorhanden – obere kantonale Aufsichtsbehörde sowie an das Bundesgericht ¹⁴⁰ .	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel, staatsrechtliche Beschwerde.

- 100 Falls sich die Forderung auf ein Gerichtsurteil aus dem Ausland stützt, ist im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens vorab über die Vollstreckbarkeit des Urteiles zu entscheiden (Exequaturverfahren). BGE 126 III 156 = Pra 2000 Nr. 187.
- 101 Diese Klage kann für gewisse bereits feststehende Schadensposten bereits mittels Widerklage im ordentlichen Prozedurverfahren geltend gemacht werden. SchKG-STOFFEL, Art. 274 N 26.
- 102 Das kantonale Prozessrecht bestimmt, ob die Einsprache mündlich oder schriftlich gemacht werden muss, Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 35 ff.
- 103 HANS FRITZSCHE/HANS ULRICH WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band I Zürich 1984, Rz 23 ff.; Art. 75 ff. OG.
- 104 Vgl. Übersicht bei SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 36.
- 105 P. BREITSCHMID (FN 9), 1026; § 213 Ziff. 14 ZPO ZH.
- 106 Die Praxis ist uneinheitlich. Vgl. vorne Ziff. 27.
- 107 BGE 120 III 92. Falls für eine Forderung an verschiedenen Orten Arreste erwirkt wurden, so ist dann, wenn für den Arrestschuldner in der Schweiz kein allgemeiner Betreibungsort besteht, jeder dieser Arreste durch eine besondere, am Arrestort anzuhebende Betreibung zu prosequieren. BGE 88 III 66.
- 108 Entscheidend ist die Abgrenzung, ob es sich beim provisorischen Rechtsöffnungsverfahren um ein Erkenntnis- oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gemäss Art. 16 Ziff. 5 LugÜ handelt, vgl. ALEXANDER R. MARKUS, Lugano Übereinkommen und SchKG-Zuständigkeiten: Provisorische Rechtsöffnung, Aberkennungsklage und Zahlungsbefehl, Basel, 2. A. 1997. Art. 3 LugÜ schliesst den Gerichtsstand des Arrestortes gemäss Art. 4 IPRG ausdrücklich aus. Nach Zürcher Rechtsprechung kann sich der Arrestgläubiger im Geltungsbereich des LugÜ im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren nicht auf den Gerichtsstand am Ort der Vollstreckung, d.h. der Arrestlegung, gemäss Art. 16 Ziff. 5 LugÜ berufen. Der Gerichtsstand ist nur gegeben, falls eine andere Zuständigkeit gemäss LugÜ begründet wird (falls z.B. der Arrestort dem Erfüllungsort gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ entspricht). ZR 1998 Nr. 14. Zur Praxis in den verschiedenen Kantonen vgl. W. A. STOFFEL (FN 43), 1414 und PAUL VOLKEN in der regelmässigen Kommentierung der Rechtsprechung zum LugÜ in der Schweizerischen Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER). Es fragt sich sodann, ob es zweckmässig ist, die provisorische Rechtsöffnung, bei der nicht materiell über die Forderung, sondern nur über die Fortsetzung der Betreibung entschieden wird, vor einem ausländischen Gericht, das mit dem schweizerischen Zwangsvollstreckungsrecht nicht vertraut ist, anhängig zu machen. In diesem Fall drängt sich auf, die Prosequierung direkt durch die Einleitung der ordentlichen Klage vorzunehmen. Zur Problematik bei der Einleitung einer Aberkennungsklage (negative Feststellungsklage) im Ausland vgl. SchKG-REISER, Art. 279 N 27.
- 109 Beim Exequaturverfahren handelt es sich sowohl im Bereich des IPRG als auch des LugÜ um ein Zwangsvollstreckungs- und nicht um ein Erkenntnisverfahren, Art. 16 Ziff. 5 LugÜ.
- 110 Zu beachten ist, dass z.B. Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen in einem Vertrag zwischen Arrestgläubiger und Arrestschuldner auch im Arrestprozedurverfahren zu beachten sind. Art. 5 IPRG, Art. 17 LugÜ, Art. 39 GestG. SchKG-REISER, Art. 279 N 15. Vgl. im Übrigen die Formulierung von Art. 4 IPRG.
- 111 SchKG-REISER Art. 279 N 19.

- 112 Unumstritten ist, dass die Klage gegen den betreibenden Arrestgläubiger eine vollstreckungsrechtliche Klage gemäss Art. 16 Ziff. 5 LugÜ ist. Richtet sich die Klage gegen den Dritten, ist die Lehre uneinheitlich. D. STAEHELIN (FN 69), 277 mit weiteren Verweisen; IVO SCHWANDER, Die Gerichtszuständigkeiten im Lugano-Übereinkommen, in: Das Lugano-Übereinkommen, St. Gallen 1990, 93; BGE 107 III 118. Das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) kommt nicht zur Anwendung, Art. 1 Abs. 2 lit. b GestG.
- 113 SchKG-STOFFEL, Art. 274 N 32.
- 114 SchKG-STOFFEL, Art. 274 N 32.
- 115 Bei der Formulierung des Rechtsbegehrens ist zu beachten, dass vom Gericht verlangt wird, dass sämtliche Arrestkosten, die vom Arrestgläubiger vorgeschossen wurden, ersetzt werden. Art. 68 SchKG; Art. 281 Abs. 2 SchKG.
- 116 Vgl. M. MÜLLER-CHEN (FN 28), 224 FN 110.
- 117 Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 36.
- 118 CHF 10–400 für den Arrestvollzug, Art. 20 und 21 GebV SchKG. Sind z.B. Nachtragsurkunden auszustellen, mehrere Zustellungen oder Publikationen im Amtsblatt, Übersetzungen etc. zu machen, steigen diese Kosten.
- 119 Der Parteirollenverteilung gemäss Art. 107 f. SchKG, der Art der Ansprache (Eigentum, Pfand, Forderung) und demnach der genauen Formulierung des Rechtsbegehrens ist spezielle Beachtung zu schenken. Vgl. ALEXANDER BRUNNER/MURIEL HOULMANN/MARK REUTTER, Kollokations- und Widerspruchsklagen nach SchKG, Bern 1994, 165 ff.
- 120 P. BREITSCHMID (FN 9), 1027 f. Im Kanton Zürich können Rechtsmittelentscheide des Obergerichtes betreffend Arrestverweigerung mit kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht angefochten werden, §§ 281 ff. ZPO ZH. Das Kassationsgericht bringt auf die Kosten- und Entschädigungsregelung im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren mit der Begründung, es würden nur kantonale Nichtigkeitsgründe geprüft, nicht die GebV SchKG, sondern den kantonalen Gebührentarif (für Gerichtskosten und Prozessentschädigung) zur Anwendung (Entscheide des Kassationsgerichtes vom 13. September 1982, Nr. 48/82, und vom 2. Mai 2002, Nr. 2001/396 Z). Demzufolge richtet sich die Vorschusspflicht im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren ebenfalls nach diesen Tarifen und damit nach §§ 73 ff., insbesondere § 75 ZPO ZH (und nicht nach GebV SchKG).
- 121 Dies gilt unabhängig davon, dass abstrakt betrachtet der Arrestschuldner oder der Dritte das Einspracheverfahren eingeleitet haben. Verursacht wurde es aber vom Arrestgläubiger, kann doch dem Arrestschuldner bzw. dem Dritten nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie sich im Arrestbewilligungsverfahren nicht geäußert haben. Dies muss umso mehr gelten, als die Parteirollenverteilung im Einspracheverfahren auch so erfolgt, dass dem Arrestgläubiger die Klägerrolle zukommt. Vgl. vorne Ziff. IV 17. SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 58; Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), S. 121 ff. Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 122 Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 123 Kein Vorschuss im Rechtsöffnungsverfahren für die Parteientschädigung, R. FRANK/H. STRÄULI/G. MESSMER (FN 7), § 73 N 1.
- 124 FN 123.
- 125 §§ 73 ff. ZPO ZH (vorbehalten Art. 17 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17.7.1905 bzw. 1.3.1954); vgl. § 76 ZPO ZH (Prozesse gegen Personen im Ausland, Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).
- 126 FN 125.
- 127 Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 128 P. BREITSCHMID (FN 9), 1027 f. Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 129 Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 130 Die Kostenregelung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren wird nicht von der GebV SchKG bestimmt, sondern vom kantonalen Recht. Demzufolge werden in den Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung bzw. der Exekution einerseits für die Exekution ein Kostensatz gemäss kantonalem Recht und andererseits für die Rechtsöffnung eine Spruchgebühr gemäss GebV SchKG veranschlagt. ZR 1995 Nr. 24. Im Anwendungsbereich des LugÜ ist es den Gerichten aufgrund von Art. III des Protokolls Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen verwehrt, Gebühren zu erheben, die nach der Höhe des Streitwertes abgestuft sind.
- 131 Art. 20a Abs. 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG; Bussenaufgabe bis CHF 1500 an Partei oder Vertreter bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung, Pra 2001 Nr. 151.
- 132 P. BREITSCHMID (FN 9), 1028. Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 133 Zur Bemessung der Parteientschädigung vgl. Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 125. Zur Kosten- und Entschädigungsregelung im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vgl. FN 120.
- 134 Zur Bemessung der Parteientschädigung vgl. Y. ARTHO VON GUNTEN (FN 8), 125.
- 135 FN 134.
- 136 FN 134.
- 137 §§ 259 ff. ZPO ZH. Gegen Rechtsöffnungsentscheide ist im Kanton Zürich nur das (ausserordentliche) kantonale Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben, soweit mit dem Rechtsöffnungsentscheid nicht auch ein Exequaturrechtsmittel getroffen wurde. § 272 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO ZH.
- 138 Vgl. FN 137. Zur Gabelung des Rechtsmittelweges vgl. MARTIN BERNET/NATHALIE VOSER, Praktische Fragen im Zusammenhang mit Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach IPRG, SZIER 4/2000, 470 f.
- 139 Die Praxis ist uneinheitlich, vgl. vorne Ziff. 27.
- 140 Art. 18 f. SchKG.